Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1994/04/29 VwSen-210058/2/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1994

Rechtssatz

"Ablagerung" i.S.d. § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b OöAWG bedeutet ausschließlich ein Deponierung auf Dauer, nicht jedoch auch eine bloß vorübergehende Lagerung. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at